

**Geschäftsordnung  
für den Aufsichtsrat  
der  
Bastei Lübbe AG**

**§ 1**

**Allgemeines**

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Bastei Lübbe AG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse der Gesellschaft verpflichtet. Sie dürfen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Aufsichtsrat nicht persönliche Interessen verfolgen. Es ist ihnen ferner untersagt, Geschäftschancen der Gesellschaft für sich selbst zu nutzen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Interessenkonflikte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich offenzulegen. In seinem Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
4. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben sich während ihrer Amtszeit eigenverantwortlich aus- und fortzubilden, so dass sie jederzeit über die für die Wahrnehmung ihres Amtes erforderlichen Qualifikationen verfügen. Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen.
5. Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und, sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse gebildet hat, seine Ausschüsse, ihre Aufgaben erfüllen (Selbstbeurteilung).

**§ 2**

**Vorsitzender und Stellvertreter**

1. Nach der Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, in welcher der Vorsitzende des Aufsichtsrats und

seine Stellvertreter zu wählen sind (konstituierende Aufsichtsratssitzung). Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bei der Wahl bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist.

2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Vorsitzende hat zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere dessen Vorsitzendem, regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Gesellschaft und der Unternehmensgruppe zu beraten.
4. Über wichtige Ereignisse bei der Gesellschaft oder Beteiligungsgesellschaften, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft oder der Unternehmensgruppe von Bedeutung sind, hat der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

### **§ 3**

#### **Sitzungen**

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 AktG am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreffen.

### **§ 4**

#### **Einberufung**

1. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt - unbeschadet des § 110 Abs. 2 AktG - durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.
2. Die Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen ergehen an die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In den Fällen des § 110 Abs. 1 Satz 1 AktG beträgt die Frist höchstens 14 Tage. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail) einberufen.

Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen, oder wenn sie zugestimmt haben.

3. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

## **§ 5**

### **Beschlussfassung**

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wobei diese Beschlussformen auch kombiniert werden können. Gegen die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist das Widerspruchsrecht der Mitglieder, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in den folgenden Absätzen entsprechend.
2. Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt an der Beschlussfassung auch teil, wenn es sich der Stimme enthält.
4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe oder Stimmenthaltung überreichen lassen; sie können an Abstimmungen auch dadurch teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich oder mittels elektronischer Medien abgeben, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit.
6. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten sind.

## **§ 6**

### **Schweigepflicht**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekanntgewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen einschließlich der Stimmabgabe, des Verlaufs der Debatte, der Stellungnahmen sowie der persönlichen Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, hat das Mitglied zuvor den Vorsitzenden des Aufsichtsrates hierüber zu informieren. Wenn dieser der Weitergabe der Information nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und unverzüglich eine Entscheidung des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Entscheidung - und, sofern der Aufsichtsrat eine ablehnende Entscheidung trifft, auch danach - hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die Information Stillschweigen zu bewahren.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem

Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

## § 7

### **Mitgliedschaft im Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf Diversität. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Hierfür soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Für den Fall, dass die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, soll mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
3. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

4. Der Aufsichtsrat wird bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern nur solche Personen vorschlagen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 8**

### **Bestellung von Vorstandsmitgliedern**

1. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf die Diversität. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.
2. Das Amt als Vorstandsmitglied sollen Personen nur bis zur Vollendung ihres 68. Lebensjahres ausüben. Dies hat der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie beim Abschluss des jeweiligen Anstellungsvertrages zu berücksichtigen.
3. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen.
4. Sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, soll die Vergütung angerechnet werden. Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate entscheidet der Aufsichtsrat, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben**

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat entscheidet über alle ihm nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung obliegenden Angelegenheiten sowie über die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Fragen. Insbesondere entscheidet der Aufsichtsrat über

1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung und der Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung;
2. Festlegung und Veränderungen der Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern;
3. Billigung des Jahresabschlusses;
4. Erteilung der Zustimmung zu der vom Vorstand vorgelegten Unternehmensplanung für das folgende Geschäftsjahr;
5. Zustimmung zu den in § 12 Abs. 3 und Abs. 6 der Satzung der Bastei Lübbe AG genannten Maßnahmen und Geschäften;

6. Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach §§ 111a ff. AktG;
7. sämtliche Angelegenheiten, die Aufsichtsratsmitglieder betreffen.

## § 10

### **Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer**

1. Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
2. Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.
3. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

## § 11

Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 02.07.2020 erlassen und gilt bis zu ihrem Widerruf.

Köln, den 02. Juli 2020

  
.....